

Statuten des Vereins

„Die Mutmacherei - Verein zur Förderung von Informationen über den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Wandel“

Beschlossen bei der Mitglieder-Versammlung am 5. September 2016

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **„Die Mutmacherei - Verein zur Förderung von Informationen über den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Wandel“**. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf ganz Österreich, kann aber auch international tätig werden. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

Artikel 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird folgendermaßen tätig:

- Die Mutmacherei setzt sich für die Sicherung und Erhöhung der Lebensqualität für alle Menschen und Lebewesen inklusive der zukünftigen Generationen ein.
- Die Mutmacherei setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der Miteinander, Zusammenhalt und Solidarität im Vordergrund stehen.
- Die Mutmacherei setzt sich für den achtsamen Umgang mit der Umwelt und ihrer knappen Ressourcen ein.
- Die Mutmacherei setzt sich für eine Wirtschaft ein, in der das Wohl der Gemeinschaft über der Nutzenmaximierung für einzelne steht.
- Die Mutmacherei setzt sich dafür ein, dass menschliches Tun aus der globalen Perspektive betrachtet wird, um lokal positive Effekte zu fördern.
- Die Mutmacherei setzt sich dafür ein, dass menschliches Tun aus einer lösungsorientierten, konstruktiven und positiven Perspektive betrachtet wird.

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen

- Abhaltung von Vorträgen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen
- Versammlungen und Diskussionsabende zur Informationsverbreitung für relevante Zielgruppen
- Herausgabe von Publikationen und Mitteilungsblättern
- Betreiben von Websites und Internetplattformen
- Exkursionen und Ausflüge
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen
- Aktivitäten zur Vernetzung von Personen und Organisationen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen sowie vereinseigenen Unternehmungen
- Ein- und Verkauf von Waren zur Verbreitung der Vereinsideen (T-Shirts, Werbemittel etc.)
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- öffentliche Förderungen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen

Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines finanziellen Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung. Unterstützende Mitglieder werden dies durch einen finanziellen Beitrag an den Verein, so fern die Aufnahme als unterstützendes Mitglied nicht abgelehnt wird.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Falls die Mitgliedschaft befristet ist, erlischt diese auch durch Zeitablauf der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens kann durch den Vorstand beziehungsweise bei Ehrenmitgliedern durch die Mitglieder-Versammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Mitgliedschaft beschlossen werden.

Die Mitgliedschaft für unterstützende Mitglieder endet darüber hinaus jeweils mit 31.12. jenes Kalenderjahres, für das diese einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

Artikel 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitglieder-Versammlung (Artikel 9 und 10), der Vorstand (Artikel 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (Artikel 14) und das Schiedsgericht (Artikel 15).

Artikel 9

Die Mitglieder-Versammlung

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder-Versammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitglieder-Versammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder-Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Mitglieder-Versammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitglieder-Versammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Mitglieder-Versammlungen seine Stimme übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich zur eigenen Stimme übertragen bekommen.

Die Mitglieder-Versammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertretung beschlussfähig. Ist die Mitglieder-Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitglieder-Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitglieder-Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung führt die beziehungsweise der Vorsitzende, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Artikel 10

Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

Der Mitglieder-Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Artikel 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus der beziehungsweise dem Vorsitzenden, der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer und der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten.

Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden

eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beziehungsweise eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die beziehungsweise der umgehend eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden, in deren beziehungsweise dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die beziehungsweise der Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitglieder-Versammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes beziehungsweise Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitglieder-Versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

Artikel 12 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder-Versammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Artikel 13 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines sowie Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der beziehungsweise des Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitglieder-Versammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Personen beziehungsweise Vereinsorganen erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die beziehungsweise der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitglieder-Versammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die beziehungsweise der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung und im Vorstand. Die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer hat die beziehungsweise den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitglieder-Versammlung und des Vorstandes. Die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Artikel 14

Die Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung werden von der Mitglieder-Versammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Personen bestellt, die jährlich den Rechnungsabschluss überprüfen und der Mitglieder-Versammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfung kann durch die Mitglieder-Versammlung statt zwei nominierten Personen auch einem gewerblich befugten Prüforgan übertragen werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 15

Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-Versammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitglieder-Versammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zum Vollzug der Liquidation zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fließt das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34ff BAO zu, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen, alle mit der Vereinsauflösung verbundenen Formakte zu setzen und ist insbesondere auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.